

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP)

vom 9. Juni 2004

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 2. Juni 2003 des Gesamtarbeitsvertrages für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP) werden allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Die in Normalschrift gedruckten Bestimmungen des GAV sind grundsätzlich für folgende Arbeiten allgemeinverbindlicherklärt:

- a. Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei. Dazu gehören:
 - Herstellung und/oder Anbringung von Holz-, Holz/Metall- und Kunststofffenstern
 - Reparatur und/oder Restauration von Möbeln
 - Herstellung und/oder Anbringung von Küchenmöbeln
 - Parqueterie (Verlegen von Holzböden)
 - Skiherstellung
 - Herstellung und/oder Anbringung von Innen-, Geschäftseinrichtung, sowie von Sauna-Anlagen
 - Holzimprägnierung und -behandlung, die von Schreinereien, Zimmereien, Möbelschreinereien und von Betrieben der Möbelfabrikation, sowie des Maler- und Gipsergewerbes ausgeführt werden
 - Abbundarbeiten, die von gelernten Zimmerleuten ausgeführt werden
- b. Möbelfabrikation
- c. Glaserei/technische Glaserei (Glasarbeiten an Gebäuden)

¹ SR 221.215.311

- d. Gipserei und Malerei. Eingeschlossen sind:
 - Herstellung und Anbringung von Hängedecken und Platten für Deckenverkleidung
 - Anbringung von Tapeten

- e. Weitere Arbeiten

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für sämtliche Betriebe und Betriebsteile, die im jeweiligen Gebiet der nachstehend aufgeführten Kantone folgende Arbeiten gemäss Ziffer 1 verrichten:

- a. Kanton Freiburg:
 - Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
 - Möbelfabrikation
 - Malerei und Gipserei
 - Glaserei und technische Glaserei
- b. Kanton Jura und Berner Jura (Bezirke Courtelary, La Neuveville und Moutier)
 - Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
 - Glaserei und technische Glaserei
- c. Kanton Neuenburg:
 - Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
 - Gipserei und Malerei
 - Glaserei und technische Glaserei
- d. Kanton Wallis:
 - Schreinerei, Möbelschreinerei und Zimmerei
 - Gipserei und Malerei
 - Glaserei/technische Glaserei
- e. Kanton Waadt:
 - Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
 - Maler- und Gipsergewerbe
 - Glaserei und technische Glaserei
 - Weitere Arbeiten: Verglasung (Spiegelherstellung), Asphaltierung, Abdichtungen und Spezialarbeiten mit Kunstharzen, Plattenleger- und Unterlagsbodenarbeiten
- f. Genf:
 - Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
 - Maler- und Gipsergewerbe
 - Glaserei und technische Glaserei
 - Weitere Arbeiten: Dichtung; Abdeckung; Innendekoration und Stoffnäharbeiten; Einrahmungen; Spiegelherstellung; Storenreparatur; Innenbekleidungen; Marmorarbeiten

³ Der Bundesratsbeschluss gilt für die in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (miteingeschlossen sind Vorarbeiter und Werkmeister), und dies unabhängig von der Art der Entlohnung. Ausgenommen sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ausschliesslich im technischen und kaufmännischen Bereich des Betriebes tätig sind, und die Lehrlinge.

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 22 KVP) ist der Direktion für Arbeit des seco alljährlich eine Abrechnung sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit aufgestellten Grundsätzen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Die Direktion für Arbeit kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2013.

9. Juni 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Vizepräsident: Samuel Schmid
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Gesamtarbeitsvertrag für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP)

abgeschlossen am 2. Juni 2003

zwischen

der Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpenterie, des fabriques de meubles et des parqueteurs (FRM; und alle westschweizer Sektionen),
la Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres (FRMPP; und alle Sektionen ausgenommen die Sektion Jura),

le Groupe vaudois des entreprises d'asphaltage et d'étanchéité,

le Groupe vaudois des entreprises de travaux spéciaux en résine,

le Groupe vaudois des entreprises de vitrerie et miroiterie,

le Groupe vaudois des entreprises de carrelages et revêtements,

la Fédération vaudoise des entrepreneurs,

l'Association genevoise des maîtres vitriers, miroitiers, encadreur et storistes,

l'Association genevoise des entreprises de revêtements d'intérieurs,

l'Union genevoise des marbriers,

l'Association genevoise des décorateurs d'intérieurs et courtpointières,

l'Association suisse des toitures et façades (section Genève),

le Groupement genevois d'entreprises du bâtiment et du génie civile (second œuvre),

la Chambre genevoise de l'étanchéité,

l'Association neuchâteloise des techniverriers,

einerseits

und

der Gewerkschaft Bau & Industrie und der Gewerkschaft SYNA

anderseits

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Finanzierung

Art. 6 Herkunft der Geldmittel

1. Die Mittel zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geüfnet.

2. [...]

3. [...]

Art. 7 Beiträge

1. Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig erhoben werden.
2. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes.
3. Der AHV-pflichtige Lohn gilt als massgeblicher Lohn.

Art. 8 Modalitäten und Erhebung

1. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung RESOR oder deren Inkassoorganen die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
2. [...]

Art. 9 [...]

Art. 10 [...]

Leistungen

Art. 11 Grundsatz

Es werden Leistungen erbracht, welche drei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter die Pensionierung ermöglichen und deren Konsequenzen finanziell abfedern.

Art. 12 Art der Leistungen

Es werden ausschliesslich die folgenden Leistungen erbracht:

- a. Überbrückungsrenten;
- b. Ersatz von Altersgutschriften BVG;
- c. Ersatzleistungen im Härtefall.

Art. 13 Überbrückungsrente

1. Der Arbeitnehmende kann eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ
 - a. nicht mehr als 3 Jahre vom ordentlichen Rücktrittsalter der AHV entfernt ist;
 - b. während mindestens 20 Jahren in einem Betrieb gemäss dem Geltungsbereich des KVP gearbeitet hat, wobei davon vor Leistungsbezug mindestens während 10 Jahren ohne Unterbruch;
 - c. die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Artikel 14 definitiv aufgibt.

2. Erfüllt der Arbeitnehmer die Anstellungsvoraussetzungen (Abs. 1 Bst. b dieses Artikels) nicht ganz, kann er seinen Anspruch auf eine anteilmässig reduzierte Überbrückungsrente geltend machen, wenn er während mindestens 10 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre in einem dem KVP unterstellten Betrieb gearbeitet hat, wobei er vor dem Leistungsbezug ununterbrochen während 10 Jahren gearbeitet haben muss.

Art. 14 Erlaubte Tätigkeiten

1. Dem Leistungsempfänger im Sinne dieses KVP sind jegliche Tätigkeiten für Dritte untersagt, welche unter den Anwendungsbereich des vorliegenden KVP fallen.
2. Ohne Kürzung der Überbrückungsrente kann er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem maximalen Jahreseinkommen von 7200 Franken ausüben,
3. Der Versicherte, welcher eine reduzierte Rente oder eine Teilrente bezieht, kann eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern die Gesamtheit seines Einkommens den Betrag der maximalen Überbrückungsrente mit Zuschlag des in Absatz 2 genannten Betrages nicht übersteigt.

Art. 15 Ordentliche Überbrückungsrente

1. Die ordentliche Überbrückungsrente besteht aus:
 - 75 % des vertraglich vereinbarten, durchschnittlichen Jahreslohnes ohne Zulagen, Überstundenentschädigung, etc. (Rentenbasislohn).
2. Die Überbrückungsrente darf jedoch die folgenden Schwellen nicht unter- oder überschreiten:
 - a. 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch mindestens 3500 Franken pro Monat.
 - b. 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch höchstens 4500 Franken pro Monat.
3. [...]

Art. 16 Gekürzte Überbrückungsrente

1. Wer die Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 2 erfüllt, erhält eine um $\frac{1}{20}$ pro fehlendem Jahr gekürzte Überbrückungsrente.
2. Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedener Funktionen im Betrieb gemäss Geltungsbereich KVP pro Kalenderjahr eine dem KVP unterstellte Tätigkeit von weniger als 100 % leisten und bei teilzeitangestellten Personen werden die Leistungen gekürzt. Die Summe aller vorangehenden Leistungen, diejenigen der Stiftung RESOR eingeschlossen, darf jedoch die Höchstreute, auf die der Arbeitnehmer bei einer 100 % – Anstellung einen Anspruch hätte, nicht übersteigen. Die Stiftung RESOR ist befugt, die Leistungen entsprechend zu kürzen.

3. Bezieht der verunfallte oder kranke Versicherte Leistungen der Krankenversicherung für Lohausfall, von der Invalidenversicherung oder von der Unfallversicherung, hat er lediglich für die verbleibende Arbeitsfähigkeit einen Anspruch auf Leistungen wegen vorzeitiger Pensionierung.

Art. 17 Subsidiarität

Die Überbrückungsrenten können gekürzt werden, wenn sie mit anderen vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen zusammenkommen. [...]

Art. 18 Ausgleich der BVG-Altersgutschriften

Die Stiftung RESOR (Art. 22) übernimmt während der Zeitspanne der Rentenauszahlung die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung. Dieser Betrag darf 10 % des für die Bestimmung der Übergangsrente für die vorzeitige Pensionierung massgeblichen Rentenbasislohnes nicht überschreiten und ebenfalls nicht höher als 10 % des von der Vorsorgeeinrichtung versicherten Einkommens sein.

Art. 19 Beibehaltung des Anschlusses zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung

1. Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann oder ob er sich bei der Auffangeinrichtung BVG oder einer anderen Freizügigkeitseinrichtung weiterversichert.
2. [...]
3. Die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen der Vertragsparteien des vorliegenden KVP garantieren in allen Fällen den Fortbestand des Anschlusses an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung.

Art. 20 Ersatzleistungen im Härtefall

1. Der Stiftungsrat kann den Arbeitnehmern im Härtefall Ersatzleistungen zu sprechen, welche unfreiwillig und auf endgültige Weise aus dem Ausbaugewerbe ausgeschieden sind (z.B. bei Konkurs des Arbeitgebers, Kündigung, Arbeitsunfähigkeitsentscheid der SUVA oder des Versicherers bei Ausfall im Krankheitsfall).
2. Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung RESOR aus.

Art. 21 Gesuchsverfahren und Kontrolle

1. Zum Erhalt der Leistungen hat der Anspruchsberechtigte ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung glaubhaft zu machen.
2. Leistungen, welche von der Stiftung RESOR ausbezahlt worden sind, ohne dass dazu ein Anspruch nach vorliegendem Kollektivvertrag bestanden hat, sind zurückzuerstatten.
3. [...]

Vollzug

Art. 22 Stiftung RESOR

1. Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung im Sinne von Artikel 357b Obligationenrecht.
2. Sie gründen zu diesem Zweck die «Fondation pour la retraite anticipée en faveur des métiers du second œuvre romand» (RESOR) mit dem Zweck, den vorliegenden KVP zu vollziehen und vollziehen zu lassen und übertragen ihr alle dazu notwendigen Rechte.
3. Die Stiftung kann Kontroll- und Inkassoaktivitäten Dritten übertragen, namentlich den paritätischen Berufskommissionen, welche für die Kontrolle des GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz und desjenigen des Baugewerbes von Genf gebildet wurden.
4. [...]

Art. 23 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung verantwortlich.
2. Dem Stiftungsrat obliegt die Verantwortung für die Kontrolltätigkeiten. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.
3. [...]
4. [...]

Art. 24 Sanktionen im Falle der Verletzung des Kollektivvertrages

1. Verletzungen von Pflichten aus diesem Kollektivvertrag können durch die Vollzugsorgane mit Konventionalstrafen von bis zu 20 000 Franken geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten.
2. Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.
3. Die Fehlbaren tragen die Kontroll- und Verfahrenskosten.
4. [...]
5. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.
6. Die Konventionalstrafen dienen der Kostendeckung.

Art. 25 Gerichtliche Zuständigkeit

1. Für Auslegungsfragen des KVP ist die Westschweizerische paritätische Berufskommission des Ausbaugewerbes zuständig.
2. [...]

Übergangsbestimmungen

Art. 26 Auszahlung der Leistungen

Die erste vom KVP vorgesehene Leistungsauszahlung erfolgt 6 Monate nach dem in Artikel 28 nachfolgend bestimmten Inkrafttreten des KVP.

Schlussbestimmungen

Art. 27 [...]

Art. 28 [...]